

p.B.51.14.21.20.Allg.  
 p.B.51.14.21.20.(21)Kamml,  
 Initiative Schmid - JR/ew  
 p.B.51.14.21.20.Niederlande  
 p.A.14.62.3.0.

23. März 1965

Notiz für Herrn Bundesrat Wahlen

Ausfuhrbeschränkungen  
 für Kriegsmaterial;  
 Regelung in den Niederlanden

I. Problemstellung

Auf Grund von Presseberichten, die um die Jahreswende erschienen sind und in denen behauptet wurde, dass andere Länder - insbesondere die Niederlande - in der Frage der Kriegsmaterial-Ausfuhr bessere Lösungen als die Schweiz getroffen hätten, haben Sie sich nach der niederländischen Regelung und speziell nach der in den Zeitungen erwähnten Liste strategisch wichtiger Güter, die einer besonderen Ausfuhrbewilligung bedürfen, erkundigt.

Ein weiterer Artikel (Beilage) ist in diesem Zusammenhang unter dem Titel "Amtliche Ausreden ohne festen Boden" in der linksgerichteten "Abendzeitung", Basel, vom 24. Februar 1965, erschienen, in welchem sich der ehemalige "Blick"-Redaktor Ludwig A. Minelli in angriffiger Weise zu einer voraussichtlichen Stellungnahme des Bundesrates zur Initiative Werner Schmid äussert und dabei wiederum die niederländische Liste erwähnt. Ferner hat "Der Schweizerische Beobachter" in seiner Nummer vom 15. März 1965 in einem mit "Waffenausfuhr und staatsbürgerliches Verantwortungsbewusstsein" betitelten Artikel (Beilage) ebenfalls auf diese niederländische Liste hingewiesen.

Wir haben inzwischen die schweizerische Botschaft im Haag um Auskunft ersucht und kürzlich einen entsprechenden Bericht erhalten.

./.

## II. Die gesetzliche Regelung in den Niederlanden

Aus dem Bericht unserer Botschaft in Haag vom 12. Februar 1965 (Beilage) ergibt sich in bezug auf die Regelung des Kriegsmaterialexportes in den Niederlanden im wesentlichen folgendes:

1. Die Ausfuhr von Kriegsmaterial ist durch einen königlichen Beschluss vom 26. April 1963, der durch Verfügung vom 26. Juni 1964 revidiert wurde, geregelt. Danach wird der Export einer grossen Anzahl von Gütern einer Bewilligungspflicht unterworfen. Diese Güter sind in einer sehr umfangreichen Liste festgehalten. Ferner sind in einer zweiten Liste diejenigen Güter verzeichnet, deren Export nur gegen Abgabe bestimmter Erklärungen gestattet ist, was einer Exportüberwachung für dieses Material gleichkommt.
2. Gegenüber den Alliierten der Niederlande gilt eine large Bewilligungspraxis, während für kommunistische Staaten nur ganz ausnahmsweise Exportbewilligungen erteilt werden.
3. Entsprechend den Resolutionen des UNO-Sicherheitsrats besteht in den Niederlanden ein selektives Embargo gegenüber Portugal und Südafrika für Kriegsmaterial, das für die Verfolgung kolonialistischer und segregationistischer Ziele eingesetzt werden kann. Die Praxis scheint jedoch recht liberal zu sein. Vom Embargo werden vor allem die leichten Infanteriewaffen erfasst, während schwerere Waffen weniger betroffen werden (so wurden offenbar trotz des Embargos Flak.-Geschütze nach Südafrika geliefert).
4. Die Ausfuhrbewilligungen werden durch den Dienst für Ein- und Ausfuhr des Wirtschaftsministeriums erteilt. In politisch wichtigen Fällen entscheidet jedoch das Aussenministerium.

### III. Die niederländische Liste

1. Bekanntlich hat das Coordination-Committee (COCCOM) der NATO eine Liste der strategisch wichtigen Güter festgelegt, deren Ausfuhr nach den kommunistischen Staaten verboten bzw. gewissen Beschränkungen unterworfen ist. Diese COCCOM-Liste umfasst die

- List I - Embargo,
- International Munitions List,
- International Atomic Energy List,
- Watch List.

Die in den ersten drei Listen aufgeführten Güter sind einem Embargo für die Ausfuhr nach den kommunistischen Staaten unterworfen, während für die auf der Watch List figurierenden ein Ausfuhr-Überwachungssystem besteht.

2. Die Niederlande, die als NATO-Mitglied das Embargo gegen die kommunistischen Staaten gemäss den COCCOM-Listen einhalten, haben diese gleichen Listen für ihre nationale Gesetzgebung betreffend Ausfuhr von Kriegsmaterial (in weiterem Sinne) praktisch vollständig übernommen. Diese Gesetzgebung gilt grundsätzlich gegenüber allen Staaten. Dabei werden, wie schon weiter oben erwähnt (Ziffer II.1.), zwei grosse Kategorien von Gütern (A und B) unterschieden: Die Liste A enthält dasjenige Kriegsmaterial, das der Ausfuhr-Bewilligungspflicht unterliegt, die Liste B dagegen diejenigen Güter, deren Export lediglich überwacht wird.

3. Die Liste der Kategorie A (Bewilligungspflicht) entspricht inhaltlich den drei COCCOM-Listen, für deren Güter innerhalb der NATO ein Embargo gegenüber den kommunistischen Staaten besteht (List I - Embargo, International Munitions List, International Atomic Energy List).

Die Liste der Kategorie B (Überwachung) deckt sich inhaltlich praktisch mit der Watch List des COCOM.

4. Die beiden Listen umfassen im wesentlichen folgende strategischen Güter (die einzelnen Posten der sehr ins einzelne gehenden niederländischen Liste sind für die Bedürfnisse dieser Notiz nach Möglichkeit zusammengefasst; die aufgeführten Punkte sind daher als generelle Überschriften für dieses Material zu verstehen, das in der niederländischen Liste im Detail spezifiziert ist; rechts vom Titel ist jeweils die Kategorie angegeben, in welcher das betreffende Material in unserem eigenen, viel genereller gefassten Kriegsmaterialkatalog [Art. 2 des Kriegsmaterialbeschlusses von 1949] eingereicht und damit auch von diesem erfasst ist):

Niederländische Liste A

Schweiz. Katalog

Kategorie: Ziffer:

|  |                |         |
|--|----------------|---------|
| 1. Leichte Waffen und Maschinengewehre                           | I              | 1       |
| 2. Geschütze und Wurfeinrichtungen                               | I              | 2       |
| 3. Munition für diese Waffen                                     | I              | 4       |
| 4. Bomben, Torpedos, Raketen u.ä.                                | I              | 4       |
| 5. Feuerleitgeräte   | I              | 5       |
| 6. Panzerfahrzeuge und andere Militärfahrzeuge                   | I              | 10      |
| 7. Toxikologisches Material für militärische Verwendung          | III            |         |
| 8. Spreng-, Brand- und Antriebstoffe für militärische Verwendung | I              | 4       |
| 9. Kriegsschiffe und besondere Ausrüstungen dafür                | -              | -       |
| 10. Flugzeuge und Hubschrauber für militärische Verwendung       | II             | 1       |
| 11. Elektronisches Material für militärische Verwendung          | teilweise<br>I | 8 und 9 |
| 12. Fotografisches Material für militärische Verwendung          | I              | 9       |

|  | Kategorie:       | Ziffer: |
|--|------------------|---------|
| 13. Panzermaterial (Panzerplatten, Helme usw.)   | I                | 11      |
| 14. Militärische Trainingsausrüstungen   | -                | -       |
| 15. Infrarotgeräte   | I                | 9       |
| 16. Bestandteile und Grundstoffe für Munition  | I                | 4       |
| 17. Verschiedenes Ausrüstungsmaterial (Tränengas, Tauchgeräte usw.)  | teilweise<br>III |         |
| 18. Einrichtungen für Waffenkontrollen usw.  | I                | 1       |
| 19. Klimatisierungskammern   | -                | -       |
| 20. Kälteeinrichtungen   | -                | -       |
| (Ziffern 1 - 20 entsprechen der International Munitions List des CCGCM)  |                  |         |
| 21. Spaltbares Material (Uranium, Plutonium usw.)  | V                | 1       |
| 22. Verschiedene Stoffe (Deuterium, Lithium usw.)  | teilweise<br>V   | 1       |
| 23. Anlagen für die Isotopen-Trennung  | V                | 1       |
| 24. Dosimeter für die Messung der Verstrahlung   | V                | 3       |
| 25. Massenspektrographen u.ä.  | V                | 1       |
| 26. Verschiedene technische Einrichtungen für die Gewinnung von Kernenergie (Isotopenzentrifugen, Kompressoren usw.) | V                | 1       |
| 27. Kernreaktoren  | V                | 2       |
| (Ziffern 21 - 27 entsprechen der International Atomic Energy List)   |                  |         |
| 28. Metallbearbeitungsmaschinen (Drehbänke, Pressen usw.)  | -                | -       |
| 29. Ausrüstungen für die Herstellung von chemischen und von Erdöl-Produkten  | -                | -       |
| 30. Anlagen für die Gewinnung elektrischer Energie   | -                | -       |
| 31. Ausrüstungen für metallurgische Vorgänge (Walzen, Maschinen für Habelherstellung usw.)                           | -                | -       |

|   | Kategorie:            | Ziffer: |
|---|-----------------------|---------|
| 32. Transportmittel (Tankschiffe, Kriegsschiffe, Militärluftfahrzeuge usw.) und besondere Ausrüstungen dafür (Kompass, Fluggeräte, automatische Piloten usw.)                       | teilweise<br>II       |         |
| 33. Elektronische und andere Präzisionsinstrumente (Funk-, Radar-, Navigationsinstrumente, Chiffriergeräte, fotografische Ausrüstung usw.)<br>(Diese Gruppe ist die umfangreichste) | teilweise<br>I<br>IV  | 8 und 9 |
| 34. Metalle, Mineralien und daraus hergestellte Produkte (Kugellager, magnetische Metalle, Eisen und Stahl in besonderen Legierungen usw.)  | -                     | -       |
| 35. Chemikalien, Metalloide (Sprengstoffe, Schmiermittel, Brennstoffe, synthetischer Gummi usw.)  | teilweise<br>I<br>III | 4<br>1  |

(Ziffern 28 - 35 entsprechen der **L i s t I - E m b a r g o** des COCOM)

Niederländische Liste B (entspricht der **W a t c h L i s t** des COCOM)

Während Liste B früher eine grössere Anzahl von Gütern umfasste, die mit Verfügung vom 26. Juni 1964 zum grossen Teil jedoch gestrichen wurden, enthält sie heute nur noch folgendes:

1. Gewisse chemische Ausrüstungsartikel
2. Metallweissen
3. Diamanten für industriellen Gebrauch
4. Flugzeuge und Helikopter für zivilen Gebrauch
5. Funk-, Navigations-, Radareinrichtungen u.ä.
6. Kobalt, Germanium und Nickel sowie Legierungen mit diesen Stoffen
7. Tetraethyltreibstoffe
8. Synthetischer Gummi

(Dazu ist zu bemerken, dass auf dieser Liste zum Teil die gleichen Titel figurieren wie auf der vorhergehenden; dies erklärt sich aus dem oben erwähnten Umstand, dass es sich hier um Oberbegriffe handelt, sodass z.B. gewisse Funkeinrichtungen auf der Embargoliste, andere auf der Überwachungsliste figurieren.)

#### IV. Schlussfolgerungen

1. Die in der Presse aufgestellte Behauptung, die Niederlande hätten eine umfassende Liste von strategischem Material aufgestellt, dessen Ausfuhr verboten bzw. bewilligungspflichtig sei, ist grundsätzlich zutreffend. Die oben wiedergegebene Aufstellung der Kat. A zeigt jedoch, dass unser Kriegsmaterialbeschluss - wenn auch mit viel allgemeineren Begriffen und ohne detaillierte Spezifikationen - praktisch alles Material erfasst, das die Niederlande der Ausfuhrbewilligungspflicht unterwerfen, mit der grossen Ausnahme jedoch, welche die unter den Ziffern 26 - 31 und 34 erwähnten Güter darstellen (d.h. allgemein gesagt Werkzeugmaschinen und andere Industrie-Einrichtungen).
2. Der Unterschied zwischen den beiden Listen erklärt sich aus ihrer verschiedenen Zweckbestimmung. Die schweizerische ist neutralitätspolitisch konzipiert, um den Export von Kriegsmaterial auch in Friedenszeiten kontrollieren zu können, obwohl für uns neutralitätsrechtlich hierzu keinerlei Verpflichtung besteht (Art. 7 und 9 des V. Haagerabkommens über die Neutralität im Landkrieg). Demgegenüber ist die niederländische Liste aus dem gemeinsamen Kampf der NATO-Staaten gegen den Ostblock entstanden, also als Waffe im Rahmen des kalten Krieges gestaltet, was in der praktisch vollständigen Übernahme der CCCOM-Listen zum Ausdruck kommt. Diese Bestimmungen sind bekanntlich in der Praxis jedoch weitgehend gelockert worden, und es ergibt sich aus den Ausführungen der Schweizerischen Botschaft in Haag, dass die Ausfuhrbestimmungen in den Niederlanden in Wirklichkeit bedeutend larger gehandhabt werden, als dies gemäss den Presseberichten von interessierter Seite vermutet werden konnte.

- 2 -

3. Natürlich könnte wie in den Niederlanden auch in der Schweiz ein den COCOM-Vorschriften entsprechendes Kontrollsystem aufgebaut werden. Eine so weitgehende Angleichung an die NATO wäre aber schon vom rein politischen Standpunkt aus fraglich. Sicher besteht kein Zweifel, dass - wenn ein so grosser Kreis von Gütern wie Werkzeugmaschinen und andere Industrieeinrichtungen davon erfasst werden sollte - eine solche Regelung auf die entschiedene Opposition der schweizerischen Industriekreise stossen würde. Zum Beleg hierfür dürfen wir auf die folgenden in der Presse erschienenen Veröffentlichungen hinweisen (Beilagen):

- Text der Schweizerischen Politischen Korrespondenz vom 17. Dezember 1964 "Schweizerisches 'Kriegsmaterial' für Aegypten?"
- Text der Schweizerischen Politischen Korrespondenz vom 14. Januar 1965 "Der Testfall einer Arbeiterentlassung"
- Text des freisinnigen Pressedienstes No. 8285 vom 18. Januar 1965 (offensichtlich inspiriert vom Verein Schweizerischer Maschinenindustrieller)
- Artikel in der "Solothurner Zeitung" vom 13. Februar 1965 "Ausweitung des Waffeneubargos?" (Die Meinung der Gesellschaft zur Förderung der schweizerischen Wirtschaft)
- Artikel im "Luzerner Tagblatt" vom 11. März 1965 "Ausweitung des Waffeneubargos?"

Im Übrigen wäre es auch angesichts der Struktur unserer Industrie wohl wenig sinnvoll, einen sehr erheblichen Teil ihrer Produktion aus teils durch demagogische Publikationen bedingten Ueberlegungen, und ohne dass dafür zwingende Gründe vorliegen, einer schwerfälligen Bewilligungsprozedur zu unterstellen, die auch mit unseren freiheitlichen Auffassungen kaum vereinbar wäre. Schliesslich ist noch festzuhalten, dass ein entsprechendes Kontroll- und Bewilligungsverfahren die Möglichkeiten unserer heute mit der

./.



Kontrolle der Kriegsmaterial-Ausfuhr beauftragten Instanzen personell und materiell weit übersteigen würde und nur mit der Einrichtung eines neuen administrativen Apparates verwirklicht werden könnte.

*Inu*

Beilagen

1. Bericht der Schweizerischen Botschaft in Haag vom 12. Februar 1965
2. Niederländischer "Kriegsmaterialbeschluss" mit dazugehörigen Listen
3. 7 Texte aus schweizerischen Publikationen

Kopie ging an Herrn Dr. Probst